



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1892 B
12.10.2021

Unser Zeichen
24-4160.Schw-3-9

München
12.11.2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger und Toni Schuberl
vom 12.10.2021 betreffend „Dämmstoffwerk Bachl in Tittling“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

Zu 1. a) Seit wann betreibt die Firma Bachl das Dämmstoffwerk zur Herstellung von XPS Platten in Tittling?

Die Anzeige der Aufnahme der Nutzung erfolgte am 15. Juni 2009.

Zu 1. b) Seit wann besteht hierfür eine behördliche Genehmigung?

Die Baugenehmigung wurde am 8. Januar 2009 erteilt und ist bestandskräftig.

Die Baugenehmigung für eine zweite XPS-Extrusionslinie wurde am 15. Oktober 2020 erteilt. Am 19. und 20. November 2020 wurde jeweils eine Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Die Klagebegründungen liegen noch nicht vor.

Zu 1. c) Unterliegt dieses Werk einer Genehmigungspflicht nach BImSchG (bitte begründen)?

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Welche Anlagen hierunter fallen, regelt die 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG und § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV).

Nach Prüfung des Sachverhalts kam die Untere Immissionsschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass keine der in der 4. BImSchV geführten Tatbestände für das Vorhaben der Firma Karl Bachl einschlägig ist. Deshalb konnte im vorliegenden Fall kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Das Vorhaben war folglich bauaufsichtlich zu genehmigen.

Zu 2. a) Welche Beschwerden über Geruchsbelästigungen im Umfeld des Dämmstoffwerkes sind der Staatsregierung bekannt (bitte Art und Anzahl der Beschwerden anführen)?

Der Staatsregierung sind folgende Beschwerden bekannt:

- Eine Person hat sich an das Gesundheitsamt des Landratsamtes Passau gewandt und angegeben, dass je nach Windrichtung eine starke Geruchsbelästigung auftrete.
- Des Weiteren wurde von der Bürgerinitiative „Schadstofffreie Luft - schadstofffreies Wasser in der Gemeinde Tittling“ Strafanzeige gestellt wegen des Verdachts auf Umweltdelikte. Als Umweltschäden wurden Abgas- und

Geruchsemissionen angegeben. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

- 28. Februar 2019: Der Markt Tittling hat eine an den Bürgermeister und Gemeinderäte gerichtete Beschwerde an das Landratsamt Passau weitergeleitet. Darin werden verschiedene Schadstoffe und deren allgemeine Auswirkungen aufgelistet, denen die Anwohner ausgesetzt seien. Konkrete Beeinträchtigungen werden allerdings nicht aufgeführt.
- 19. März 2019: Beschwerde eines Bürgers wegen Geruchsbelästigung und Rußniederschlag.
- 30. September 2019: Beschwerde eines Ehepaars beim Markt Tittling und dem Landratsamt Passau über das Bauvorhaben. Konkrete Geruchsbelästigungen werden nicht aufgeführt.
- 18. November 2019: Der Markt Tittling hat dem Landratsamt Passau gleichlautende Beschwerdeschreiben von insgesamt 30 Personen vorgelegt.

*Zu 2. b) Welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohner*innen im Zusammenhang mit dem Dämmstoffwerk sind der Staatsregierung bekannt (bitte Art und Schwere der Beeinträchtigung anführen)?*

Der Staatsregierung sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt.

Die Person, die sich an das Gesundheitsamt gewendet hatte, gab als Beschwerden Atemnot, Kopfschmerzen und Augentränen an.

*Zu 2. c) Ist der Staatsregierung bekannt, dass im Blut von Anwohner*innen des Dämmstoffwerks erhöhte Styrolwerte festgestellt wurden?*

*Zu 3. a) Wie beurteilt die Staatsregierung erhöhte Styrolwerte im Blut von Anwohner*innen eines Styrol verarbeitenden Betriebes?*

Zu 3. b) Welche Maßnahmen wurden aufgrund der in 2. a) bis 2. c) genannten Fälle ergriffen?

Zu 3. c) Inwiefern war bzw. ist das Gesundheitsamt in entsprechende Untersuchungen involviert?

Die Fragen 2. c) sowie 3. a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Gesundheitsamt Passau wurden die Laborergebnisse der Bestimmung der Styrolkonzentration im Blut von drei Personen mitgeteilt. Zwei dieser Werte lagen unterhalb der analytischen Nachweisgrenze bzw. des Referenzbereichs des Labors, ein Wert lag geringfügig darüber. Laut einer fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kann anhand der vorgelegten Untersuchungsergebnisse eine gesundheitliche Gefährdung der betroffenen Personen ausgeschlossen werden.

Außerdem ist anzumerken, dass es sich bei dem Referenzbereich des Labors nicht um eine toxikologisch abgeleitete Größe, sondern um einen ausschließlich durch das Labor festgelegten Wert handelt, der im vorliegenden Fall der analytischen Nachweisgrenze entspricht. Daher kann korrekterweise nicht von erhöhten Styrolkonzentrationen im Blut von Anwohnern gesprochen werden, zumal in der Fa. Bachl nicht Styrol, sondern dessen Polymer Polystyrol verarbeitet wird, weswegen eine Styrolimmission unwahrscheinlich ist.

Unabhängig davon ist aufgrund des vorliegenden immissionstechnischen Gutachtens des Büros ACCON GmbH sowie einer fachlichen Einschätzung des LGL davon auszugehen, dass bezüglich der Schadstoffimmission der Fa. Bachl keine Gesundheitsgefährdung der Anwohner in der unmittelbaren Nachbarschaft zu erwarten ist. Daher waren keine weiteren Maßnahmen oder Untersuchungen seitens des Gesundheitsamts zu veranlassen.

Zu 4. a) Welche Luftmessungen wurden im Umfeld des Dämmstoffwerks vorgenommen (bitte Zeitpunkt und Anlass angeben)?

Im Hinblick auf die Luftreinhaltung wurde durch den Antragsteller bei der Antragstellung ein überarbeitetes „Immissionsschutztechnisches Gutachten zur lufthygienischen Beurteilung des Produktionsstandortes Karl Bachl Kunststoffverarbeitung

GmbH & Co. KG, 94104 Tittling, unter Berücksichtigung der regenerativen thermischen Oxidationsanlage“ des Büros ACCON GmbH (Bericht-Nr.: ACB-0420-8774/04; Datum: 03.04.2020) beigelegt. Das Gutachten erschien der unteren Immissionsschutzbehörde im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar.

Das Büro ACCON hatte seinerseits einen Unterauftrag für Luftmessungen an das Büro MTS Germany erteilt. Hierbei handelte es sich um ein Sachverständigenbüro nach § 29b BImSchG. Das Büro ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKS)-akkreditiert.

Hierdurch wurden an das Büro ACCON belastbare Eingangsdaten für deren Ausbreitungsberechnung geliefert.

Zu 4. b) Welche Ergebnisse brachten diese Messungen?

Die Messungen der MTS Germany ergaben im Reingas nach der Abgasreinigung Styrolwerte unter der Nachweisgrenze.

Zu 4. c) Sollten keine Messungen vorgenommen worden sein, warum nicht?

Vorliegend nicht einschlägig.

Zu 5. a) Welche Brandfälle auf dem Werksgelände gab es seit dessen Bestehen (Bitte jeweils Zeitpunkt, Art des Brandes und betroffenen Betriebsteil angeben)?

Zu 5. b) Welche Löschmittel wurden zur Bekämpfung der Brände jeweils eingesetzt?

Die Fragen 5 a) und 5 b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 19. Oktober 2021 ereigneten sich folgende Brandfälle:

- 26. Februar 2019 - Brand Absaugung

Eine Schreddermaschine hatte Feuer gefangen. Mitarbeiter hatten den Brand teilweise gelöscht. Die Feuerwehr löschte letzte Glutnester mit dem Feuerlöscher.

- 15. Juli 2020 - Rauchentwicklung im Produktionsgebäude
Brand einer Absauganlage.
- 13. August 2020 - Brand von Styroporplatten im Produktionsgebäude
Es entzündete sich ein größerer Stapel Styrodur, wodurch kurzzeitig eine starke Rauchentwicklung entstand. Der Stapel wurde anfangs von Mitarbeitern mit Feuerlöscher, Schaum und CO₂, anschließend von der Feuerwehr mit Wasser gelöscht.
- 23. Oktober 2020 - kleiner Brand, CO₂-Anlage hat ausgelöst
Kleinerer Brand einer Maschine, dieser wurde während der Entstehung von der installierten CO₂-Löschanlage gelöscht. Die Feuerwehr belüftete die Halle.
- 4. Juli 2021 - Brand Dämmplatten
Durch den 1. Bürgermeister wurde eine starke Rauchentwicklung wahrgenommen und ein Alarm ausgelöst. Es handelte sich um eine Palette Styrodur, die sich entzündet hatte. Beim Eintreffen der Feuerwehr war diese bereits durch Mitarbeiter mittels Feuerlöscher, Schaum und CO₂ gelöscht worden.

Zu 5. c) Wie wurden diese Löschmittel jeweils entsorgt?

Nach Mitteilung des zuständigen Landratsamts Passau erfolgte der Abfluss über die Oberflächenentwässerung im Wesentlichen in den vorhandenen Abwasserkanal.

Zu 6. a) Welche Schadstoffmessungen wurden im Zusammenhang mit den in 5. a) genannten Bränden durchgeführt?

Zu 6. b) Welche Belastungen wurden dabei festgestellt?

Die Fragen 6 a) und 6 b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des zuständigen Landratsamts Passau wurden aufgrund der Kleinbrände und der schnellen Verflüchtigung des Brandrauches keine Schadstoffmessungen durchgeführt.

Zu 6. c) Welche Gesundheitsgefahr ergab sich dabei jeweils für die Menschen im Umfeld des Dämmstoffwerks (bitte gefährdete Gebiete angeben)?

Aufgrund der Kleinbrände kann nach Mitteilung des zuständigen Landratsamts Passau hierzu keine belastbare Aussage getroffen werden.

Zu 7. a) Welche Brandschutzaufgaben gibt es für das Dämmstoffwerk in Tittling?

Da die Bauherrin in Ziff. 2 des Bauantrags vom 30.11.2018 bestätigt hat, den Brandschutznachweis von einem Prüfsachverständigen bescheinigen zu lassen, enthält die Baugenehmigung in Auflage 4 die Vorgabe: „Die Ausführung der Maßnahme hat nach dem vom Prüfsachverständigen geprüften Brandschutzkonzept zu erfolgen.“

Die Bescheinigung Brandschutz I vom 28. Mai 2021 liegt vor.

Zu 7. b) Gibt es ein Brandschutzkonzept für das Werk (bitte begründen und ggf. anführen)?

Ein Brandschutzkonzept vom 29. April 2021, erstellt von Kaupa Ingenieure, liegt vor.

Zu 7. c) Ist die Betreiberfirma des Werkes zum Abschluss einer Brandschutzversicherung verpflichtet (bitte begründen)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor und dies stellt auch keinen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Belang dar.

Zu 8. a) Wurde die Betreiberfirma dazu verpflichtet ein Löschwasserauffangbecken einzurichten (bitte begründen)?

Nein. Gemäß Brandschutzkonzept sind besondere Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung gemäß bauordnungsrechtlich anzuwendender Vorschriften (Bayer. Bauordnung, Industriebaurichtlinie, Löschwasserrückhalterichtlinie) nicht erforderlich.

Zu 8. b) Wenn ja, wurde die Errichtung des Auffangbeckens nachgewiesen?

Siehe Antwort zu Frage 8 a).

Zu 8. c) Wofür haftet die Betreiberfirma im Brandfall?

Dies ist eine zivilrechtliche Frage, deren Beantwortung den dafür zuständigen Gerichten und Rechtsanwälten vorbehalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Schreyer
Staatsministerin